

Vereinsatzung des Fördervereins der Kath. Grundschule Brenken

§1 Name und Sitz

Der Sitz des Vereins ist Büren-Brenken. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen. Er ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1. Bereitstellung von Vereinsmitteln zur Ausbildung und Förderung der Schüler
2. Förderung und Unterstützung von Schulveranstaltungen, Wanderungen und Klassenfahrten.
3. Unterstützung und Förderung besonderer Maßnahmen innerhalb des Unterrichtsplanes aus Vereinsmitteln.
4. Interessenvertretung der Schule durch den Förderverein in der Öffentlichkeit.
5. Unterstützung bedürftiger Schüler.
6. Förderung und Unterstützung der Belange der OGS

§3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede Person und Personenvereinigung werden die gewillt ist, sich im Sinne §2 der Satzung zu betätigen. Eltern, deren Kinder die Grundschule besuchen, haben eine Stimme. Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags erfordert keine Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§4 Beiträge und Vermögen des Vereins

Der Verein erhält zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben die erforderlichen Mittel aus den laufenden Beiträgen seiner Mitglieder und durch freiwillige Spenden.

Die Höhe des Beitrags kann vom Mitglied selbst bestimmt werden, jedoch beträgt der Mindestbeitragssatz 2 Euro je Monat. Eltern, deren Kinder die Grundschule besuchen, zahlen eine Beitragssumme. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mindestbeitrags mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Beitrag wird einmal jährlich erhoben. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Vereinszweck nach §2 eingesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind darf niemand begünstigt werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenführer,
dem Schriftführer,
Lehrer oder Lehrerin der Schule.

Der Verein wird gemäß §26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein beschränkt er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ausnahmen sind in der Satzung festgeschrieben.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben geeignete Vertreter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.

Über die Zusammenkünfte des Vorstands und ins Besondere den gefassten Beschlüssen wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach dem Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist. Vereinsmitglieder können sich in schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

§10 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu dem Zweck der Auflösung einzuberufen.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Kath. Grundschule Brenken, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke nach §2 zu verwenden hat.

§11 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung selbständig vorzunehmen, sowie sie vom Registergericht gefordert werden. Ebenso können redaktionelle Änderungen vor Eintrag in das Vereinsregister vom Vorstand durchgeführt werden.

Über alle in der Satzung nicht besonders aufgeführten Fälle entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 12.03.1996 laut Beschluss der Mitgliederversammlung erstellt worden und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Brenken, den 12. März 1996

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.09.2021 um den Punkt 6 in §2 ergänzt.

Brenken, den 21. September 2021